



## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 15.03.2018, Zahl 240-2018, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung festgelegt wird

Gemäß § 14 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung 52/2017, wird beschlossen:

### § 1 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
  - a) Kindern von Gemeindebürgern wird die Aufnahme bevorzugt gewährt.
  - b) Berufstätige Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile haben bei der Vergabe, gegenüber den Elternteilen, die keine beruflichen Verpflichtungen nachweisen können, den Vortritt.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse sowie einer ärztlichen Bescheinigung
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- 3) Anmeldungen werden nach telefonischer Terminvereinbarung entgegengenommen.
- 4) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt, § 3).

## § 2 Vorschriften für den Besuch

- 1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.  
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
- 2) Für die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch (verpflichtendes Kindergartenjahr) gelten die Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (§ 23, Abschnitt 2), idgF. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen (von 8.00 bis 12.00 Uhr). Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Eltern haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
- 3) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Das Kind ist mit einem Paar Hausschuhen, einem Sackerl mit Reservebekleidung für den Aufenthalt in den Räumen, einem Waldrucksack und Turnsackerl (mit Namen versehen) auszustatten. Spielmaterial darf nur an den dafür vorgesehenen Tagen mitgebracht werden.
- 4) Jede Erkrankung des Kindes, oder ein sonstiges Fernbleiben, ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.  
  
Bei Lausbefall muss in erster Linie die Leitung in Kenntnis gesetzt werden und in weiterer Folge muss vor Wiederaufnahme des Besuchs des Kindergartens eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit vorgelegt werden.  
Diese Maßnahme dient dazu, das Übergreifen auf andere Kinder und damit eine Ausbreitung des Läusebefalls zu vermeiden und stellt damit einen Schutz der Allgemeinheit dar.
- 5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- 6) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 7) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

## § 3 Beitrag

- 1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.  
Die jeweilige Höhe der Beiträge wird mit der Beilage zur Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

zur Kenntnis gebracht.

2) Der Beitrag ist mittels Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bank-Verbindung zu unterfertigen.

3) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung oder Ermäßigung der Beitragsleistung.  
Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

4) Um Beitragsermäßigung oder –befreiung kann schriftlich, mittels aufgelegten Formularen, unter Angabe der Gründe, angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über derartige Ansuchen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Familien und Gesundheit.

#### § 4

##### Austritt und Entlassung

1) Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahres ist umgehend – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat – der Kindergartenleiterin zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag für das Folgemonat zu entrichten.

2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder

b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;

c) längeres wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung;

d) Verletzung der Bestimmungen Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;

e) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichem Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

#### § 5

##### Betriebs- und Abholzeiten

1) Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet.  
Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit 30. Juni.  
Der Sommerbetrieb beginnt am 1. Juli und endet mit 31. August.

2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Radenthein  
Montag bis Freitag von

6.45 Uhr - 17.00 Uhr

3) Geschlossen bleibt der Kindergarten an allen gesetzlichen Feiertagen, am Allerseelentag und während der Weihnachts- und Osterferien (außer am Dienstag nach Ostern).

Die Bringzeit für die Kinder ist von 6.45 Uhr bis 8.30 Uhr beschränkt.

4) Die Abholung der Kinder ist während folgender Zeiten möglich:

Kindergarten Radenthein

halbtags ohne Essen, von

12.00 Uhr - 12.30 Uhr

halbtags mit Essen, von

12.45 Uhr - 13.00 Uhr

ganztags bis

17.00 Uhr

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Zeiten durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Für Personen, die Kinder abholen, ist eine Bestätigung der Eltern vorzulegen. Sollte jedoch eine Person, die in der Bestätigung nicht aufscheint, Kinder abholen, so muss die Kindergartenpädagogin davon informiert werden oder diese Person muss eine gesonderte Bescheinigung mitbringen.

## § 6

### Allgemeine Bestimmungen

1) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen und auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten.

2) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die PädagogInnen und AssistentInnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist im Kindergarten aufgehängt und wird Ihnen mit der Kindergartenordnung ausgehändigt.

## § 7

### Geltung

1) Die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt ab 01.04. 2018.

2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Kinderbetreuungsordnungen mit diesem Datum außer Kraft.

Bürgermeister  
Michael Maier

Kindergartentarife ab 01.01.2018 (Förderung: € 85,00)

Kindergarten Radenthein:

Kindergarten Radenthein:

Tarif 1	ganztags mit Essen (mit Landesförderung)	€ 119,42
Tarif 2	halbtags mit Essen „	€ 96,82
Tarif 3	halbtags ohne Essen „	€ 41,35
Tarif 14	ganztags mit Essen (ohne Landesförderung)	€ 204,42
Tarif 15	halbtags mit Essen „	€ 181,82
Tarif 16	halbtags ohne Essen „	€ 126,35
Tarif 17	Flexitarif (25 Wochenstunden) m. Essen	€ 181,82
Tarif 18	Wochentarif (Juli, August)	€ 60,61
Tarif 20	ganztags mit Essen (4-jährige)	€ 203,00
Tarif 21	halbtags mit Essen „	€ 180,00
Tarif 22	halbtags ohne Essen „	€ 125,00
Tarif 23	Flexitarif „	€ 180,00
Tarif 24	Wochentarif „	€ 59,00
	für Gastkinder, halbtags ohne Essen pro Tag	€ 17,46
	für Gastkinder, ganztags mit Essen pro Tag	€ 20,54